

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Literatur- und Sprachwissenschaft
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 16.09.2015**

**in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der studien-
gangsspezifischen Prüfungsordnung
vom 07.04.2025**

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	5
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	6
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	6
§ 7 Formen der Prüfungen	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	8
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. Masterprüfung und Masterarbeit	8
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	8
§ 13 Masterarbeit	8
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	9
III. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft (Literary Studies and Linguistics) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf dem Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Im Spezialisierungsbereich English and American Studies findet das Studium in englischer Sprache statt, im Spezialisierungsbereich Französisch überwiegend in der französischen, im Spezialisierungsbereich Spanisch überwiegend in der spanischen Sprache.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - Für den Spezialisierungsbereich English and American Studies in der Summe mindestens 60 CP, die sich wie folgt zusammensetzen müssen:
 - Linguistics mindestens 10 CP
 - Literary Studies mindestens 10 CP
 - Language Competence mindestens 10 CP
 - Cultural Studies mindestens 10 CP

- Für den Spezialisierungsbereich Französisch oder Spanisch insgesamt 76 CP, die sich wie folgt zusammensetzen müssen:
 - Grundlagen der Literaturwissenschaft 10 CP
 - Grundlagen der Sprachwissenschaft 10 CP
 - Grundlagen Sprachpraxis 6 CP
 - Aufbauwissen Literaturwissenschaft 12 CP
 - Vertiefungswissen Sprachwissenschaft und Sprachpraxis 12 CP
 - Vertiefungswissen Sprach- und Literaturwissenschaft 14 CP
 - Vertiefungswissen Kultur- und Literaturwissenschaft 12 CP
- Für den Spezialisierungsbereich Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft in der Summe mindestens 60 CP in den Fachgebieten „Literaturwissenschaft“ oder „Sprach- und Literaturwissenschaft“, die sich wie folgt zusammensetzen müssen:
 - Neuere Deutsche Literatur (NDL) mindestens 18 CP
 - Ältere Deutsche Literatur (ÄDL) mindestens 18 CP

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Literatur- und Sprachwissenschaft oder mit denen des Bachelorstudiengangs Sprach- und Kommunikationswissenschaft der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für den Spezialisierungsbereich English and American Studies ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 10 ÜPO nachzuweisen.
- (6) Für den Spezialisierungsbereich Französisch ist die ausreichende Beherrschung der französischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des GeR nachzuweisen.

Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Diplôme d'Études en langue française (DELF) B2 oder
- b) Bescheinigung des Sprachenzentrums auf Niveau B2 durch Einstufungstest oder erfolgreichen Abschluss des Kurses MK5.

- (7) Für den Spezialisierungsbereich Spanisch ist zudem die ausreichende Beherrschung der spanischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des GeR nachzuweisen.

Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Diploma en Español (Cervantes) B2 oder
- b) Bescheinigung des Sprachenzentrums auf Niveau B2 durch Einstufungstest oder erfolgreichen Abschluss des Kurses MK5.

- (8) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 11 ÜPO.
- (9) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 12 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

Der Studiengang besteht aus einem Kernbereich, einem Interdisziplinären Bereich sowie einem Spezialisierungsbereich. Im Spezialisierungsgebiet werden die vier Komponenten English an American Studies, Französisch, Spanisch sowie Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft angeboten, von denen eine zu absolvieren ist. Im Kernbereich ist das Modul „Forschungs- und Projektkolloquien“ verpflichtend, aus den drei anderen Modulen müssen zwei gewählt werden. Unverzüglich nach der Einschreibung in den Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft muss die Wahl des Spezialisierungsbereichs unter Vorlage des entsprechenden Zulassungsbescheides im Zentralen Prüfungsamt vorgenommen werden.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Kernbereich	40 CP
Interdisziplinärer Bereich (Wahlpflichtbereich)	12 CP
Spezialisierungsbereich je nach Komponente (Wahlpflichtbereich)	40 CP
Masterarbeit	28 CP
Summe	120 CP

- (2) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 9 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 **Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 60 Minuten.

Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch -experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (6) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: Der Gesamtumfang eines Portfolios beträgt 25 bis 30 Seiten. Die Abgabe des Portfolios erfolgt spätestens drei Wochen nach Abschluss der letzten Lehrveranstaltung.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 20 Minuten.
- (8) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z.B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungs-vorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studien-gangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des „Kernbereichs“ und innerhalb des „Interdisziplinären Bereichs“ dieses Masterstudiengangs können einmalig ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Spezialisierungsbereich Französisch bzw. Spanisch wird die Masterarbeit in französischer bzw. spanischer Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 28 CP.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft an der RWTH Aachen eingeschrieben sind. Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft ist letztmalig zum Sommersemester 2022 möglich.
- (3) Die Regelung des § 14 Abs. 2 für die elektronische Abgabe der Masterarbeit gilt für alle Studierenden, die ihre Masterarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Masterarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie auf einem Datenträger als PDF Datei gespeichert beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaften finden letztmalig im Wintersemester 2024/2025 statt.
- (5) Prüfungen im Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft werden letztmalig im Wintersemester 2024/2025 durchgeführt.
- (6) Die Zulassung zur Masterarbeit – einschließlich der Wiederholung der Masterarbeit – kann letztmalig im Sommersemester 2025 beantragt werden.
- (7) Nach Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 ist ein Studienabschluss im Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft nicht mehr möglich.
- (8) Eine Wahl der Komponenten Französisch und Spanisch konnte letztmalig zum Sommersemester 2019 erfolgen.
- (9) Die Lehrveranstaltungen der Komponenten Französisch und Spanisch finden letztmalig im Wintersemester 2021/2022 statt.
- (10) Prüfungen in den Komponenten Französisch und Spanisch werden letztmalig im Wintersemester 2021/2022 durchgeführt.
- (11) Sofern die Masterarbeit in der Komponente Französisch oder Spanisch angefertigt wird, muss diese einschließlich der Wiederholung der Masterarbeit bis zum Ende des Sommersemesters 2022 erfolgreich absolviert sein.

- (12) Nach dem Ablauf des Sommersemesters 2022 ist eine Beendigung der Komponenten Französisch und Spanisch nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.01.2020, 16.06.2021, 26.01.2022 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
In Vertretung
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.04.2025

gez. Trännapp
Thomas Trännapp

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Modul	SWS	CP	Fach
Spezialisierungs- bereich 1 aus 4 möglichen Komponenten	English Linguistics	4	10	English and Ameri- can Studies
	Literary Theory	4	10	
	Literary History	4	10	
	Empirical Literary Studies and Linguistics	4	10	
	Frz. Literaturwissenschaft	6	13	Frz.
	Frz. Sprachwissenschaft	6	14	
	Frz. Kulturwissenschaft	6	13	
	Span. Literaturwissenschaft	6	13	Span.
	Span. Sprachwissenschaft	6	14	
	Span. Kulturwissenschaft	6	13	
	Methodologie	6	14	GAL
	Literatur im interdisziplinären Kontext	6	13	
	Geschichte deutschsprachiger Literatur	6	13	
Kernbereich 2 aus 3 plus Kollo- quienmodul zu wählen	Wahlpflichtmodul: Europa in der Welt	6	12	
	Wahlpflichtmodul: Kognition und Digital Humanities	6	12	
	Wahlpflichtmodul: Theorien und Methoden	6	12	
	Pflichtmodul: Forschungs- und Projektkolloquien	6	16	
Interdisziplinärer Bereich 2 zu wählen	Wahlpflichtmodul: Geschichte	4	6	
	Wahlpflichtmodul: Sozialwissenschaften	4	6	
	Wahlpflichtmodul: Humanwissenschaften	4	6	
	Wahlpflichtmodul: Informatik	4	6	
	Wahlpflichtmodul: Philosophie	4	6	
Masterarbeit			28	

Hinweis: Die Module sind an keine feste Reihenfolge gebunden und können daher flexibel belegt werden, mit Ausnahme des Moduls „Forschungs- und Projektkolloquien“.

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Das Masterstudium soll wissenschaftlich hochwertiges Wissen in interdisziplinärer Verflechtung so vermitteln, dass damit zugleich die entsprechenden Methoden- und Forschungskompetenzen erworben werden:

- Wissen
 - über die historischen und gesellschaftlichen Implikationen in den Entwicklungen der englisch-, französisch-, spanisch- und deutschsprachigen Literaturen in ihrer Verbundenheit mit den jeweiligen Kulturen und in ihrer Bedeutung für die Literaturen und Kulturen Europas
 - über die kognitions- und informationstheoretische Betrachtung von Sprache und Literatur sowie die computerphilologische Betrachtung literarischer Artefakte und computerlinguistischen Verarbeitung auch nicht-literarischer Texte
- Methodenkompetenz
 - umfassende Kenntnis theoretischer und methodischer Grundlagen der Literaturanalyse und Sprachbeschreibung in inter- und transdisziplinärer Perspektive
 - Studierende, die als Spezialisierungsbereich eine fremdsprachliche Philologie gewählt haben, verfügen über Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, die denen eines Muttersprachlers vergleichbarer Ausbildungsstufe nahekommen.
 - Beherrschen des Aufbaus und der Struktur verschiedener Textsorten und der jeweils angemessenen mündlichen bzw. schriftlichen Darbietungsform
 - Fähigkeit, empirische Methoden für die Deskription von sprachlichen Daten einzusetzen und ihren Nutzen kritisch zu bewerten
 - Analyse- und Interpretationskompetenz im Umgang mit literarischen und nichtliterarischen Texten sowie davon abgeleiteten Daten
- Forschungskompetenz
 - Fähigkeit, das grundlegende, strukturierte Wissen in den gemeinsamen Fächern des Kernbereichs nach wissenschaftlichen Maßstäben selbständig weiter auszubauen sowie größere Zusammenhänge zu überblicken und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren
 - Fähigkeit, einschlägige Literatur und Quellen zu Themen der Literaturwissenschaft zu ermitteln und zu nutzen sowie Ergebnisse der Forschung in den jeweils studierten Fremdsprachen zielgruppenorientiert aufzubereiten und darzustellen
 - Avancierter Umgang mit EDV (insbesondere Datenbanken) und Internet
 - Differenzierte Vermittlung intermedialer und interdisziplinärer Analysen kultureller Phänomene
 - Fähigkeit, literarische und sprachliche Analysen, kulturelle Einschätzungen und gesellschaftliche Phänomene angemessen und differenziert wiederzugeben